

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 StromGVV/GasGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin

- WEMAG AG -

und

Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- Kunde -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 StromGVV/GasGVV betreffend das Vertragsverhältnis für:

Kundennummer:
Verbrauchsstelle: *Straße Hausnummer, PLZ Ort*

folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der WEMAG AG folgenden Beträge aus Energielieferungen:

Kundennummer:

offene Forderung: EUR (brutto)

Hauptforderung: EUR (brutto)

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem TT.MM.JJJJ in Verzug.

Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Die geschuldete Hauptforderung ist ab dem Eintritt des Verzugs TT.MM.JJJJ bis zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).

Der Gesamtbetrag aller Raten inklusive Verzugszinsen beträgt damit:

..... EUR (brutto, einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe).

2. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der WEMAG AG an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur Ratenzahlung für die unter 1. genannten Hauptforderung.

Die Raten sind jeweils am TT.MM. eines Monats wie folgt fällig:

- am TT.MM.JJJJ
- am TT.MM.JJJJ
- am TT.MM.JJJJ

Die Raten können im Kundencenter der WEMAG AG, Obotritenring 40 in 19053 Schwerin oder per Überweisung auf das Konto der WEMAG AG IBAN DE89 1408 0000 0250 7444 03 mit Angabe der Kundennummer 0001-11150773-1724178 gezahlt werden.

4. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum TT. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die WEMAG AG berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 19 StromGKV/-GasGKV, die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

1. Die WEMAG AG verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.
2. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Energieversorger zu erheben.
3. Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von der WEMAG AG eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer I. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer II. 1. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde die WEMAG AG vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum TT.MM.JJJJ in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der WEMAG AG bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der WEMAG AG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Schwerin, TT.MM.JJJJ

.....
Ort Datum

.....
WEMAG AG

.....
Kunde

Anlagen: Datenschutzerklärung

Stand Januar 2023